

55. Welche Merkmale gehören zum Begriffe eines Werkverdingungsvertrages, und wie unterscheidet derselbe sich von dem mit einem Werkmeister oder Künstler zur Verrichtung einer gewissen Arbeit geschlossenen Verträge?

IV. Civilsenat. Urth. v. 24. September 1883 i. C. B. (Bekl.) w. P.
(Rl.) Rep. IV. 233/83.

I. Landgericht Guben.

II. Kammergericht Berlin.

Aus den Gründen:

... „Der Anspruch beruht auf der Thatfache, daß Klägerin im Mai und Juni 1880 auf Bestellung der Beklagten einen dieser gehörigen Dampfkessel durch Anbringung zweier neuen Kesselplatten repariert hat. Klägerin stellt über die Vergütung für die hierzu gelieferten Materialien und von ihr beauftragten Arbeiter eine detaillierte, von der Beklagten nicht bemängelte Rechnung auf und fordert als Restbetrag noch 915 M. Beklagte verweigert die Zahlung wegen Unbrauchbarkeit des Kessels infolge der Mangelhaftigkeit der Reparatur und hält sich hierzu berechtigt, weil es sich um einen Werkverdingungsvertrag handle und sie auf Grund des §. 947 A.L.R. I. 11 vom Verträge zurücktreten dürfe. Klägerin bestreitet das Recht zum Rück-

tritte unter der Behauptung, daß bei ihr nur die gelieferten Materialien und Arbeiten speziell bestellt seien.

Der Berufsrichter geht zunächst von der rechtlichen Anschauung aus, daß der Werkverdingungsvertrag die Kombination der Arbeit und der verarbeiteten Materialien zu einem neuen Produkte, sowie eine für das fertige Werk als ein Ganzes bedungene Vergütung in Bausch und Bogen erfordert, und von diesem Standpunkte aus können allerdings die Merkmale des genannten Vertrages nicht als vorliegend angenommen werden. Der Werkverdingungsvertrag kommt meistens unter solchen Umständen vor, welche jene Merkmale aufweisen; aber darum sind diese doch nicht schlechterdings im vollen Umfange erforderlich, und es ist nicht über die Begriffsbestimmung des §. 925 a. a. O. hinauszugehen, welche nur verlangt, daß im Gegensaße zur Dingung eines Werkmeisters oder Künstlers zu einer Arbeit demselben ein ganzes Werk in Bausch und Bogen angedungen worden ist. Innerhalb des Rahmens dieser Begriffsbestimmung liegt nicht die Notwendigkeit der Herstellung eines neuen Produktes, einer besonderen neuen Spezies, sowie einer für das Ganze einheitlich bedungenen Vergütung; sondern es genügt die Verbindung eines ganzen Werkes in Bausch und Bogen, und zwar überhaupt gegen Vergütung, und es ist nur zu unterscheiden, ob ein ganzes Werk in Bausch und Bogen, oder ob eine gewisse Arbeit übertragen worden ist. Diese Unterscheidung läßt sich im allgemeinen dahin machen, daß das im §. 925 a. a. O. bezeichnete Werk nicht eine Arbeit für sich, sondern die aus derselben hervorgehende Sache in Verbindung mit der ihr zukommenden Bestimmung und der Erreichung ihres Zweckes ist. Allein eine für alle Fälle erschöpfende Feststellung dieses Unterschiedes als eine Rechtsregel läßt sich nicht geben, und sie scheitert daran, daß häufig genug in den Verhältnissen des Lebens die tatsächlichen Elemente beider Vertragsarten zusammenfallen, und nur die in eine Regel sich nicht fügenden Absichten der Kontrahenten in den einzelnen Fällen einen tatsächlichen Anhalt dafür bieten, ob die Übertragung einer Arbeit oder eines ganzen Werkes stattgefunden hat. Diese Frage kann daher nur unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des einzelnen Falles beantwortet werden, und ihre Beantwortung enthält mehr oder minder eine tatsächliche Feststellung. Auch diesem Standpunkte entspricht aber der Berufsrichter. Er bemerkt, daß Theorie und Praxis auf eine Erweiterung

des Begriffes der Werkverbindung eingegangen sind; er sieht deshalb von seiner engeren Auffassung ab und läßt den Maßstab eines weitergehenden Begriffes zu, namentlich dahin, daß derselbe sich auch auf Fälle erstreckt, wo es sich lediglich um Bearbeitung einer Sache handelt, durch welche dieselbe ungeändert oder verbessert wird; hierbei hält er jedoch an dem unerläßlichen Erfordernisse fest, daß immer die Vollführung eines Werkes im ganzen versprochen sein muß. Indem er auch von dieser rechtlichen Grundlage aus den Thatbestand prüft, ist ihm ein Rechtsirrtum, namentlich ein Verstoß gegen den §. 925 a. a. O. nicht zum Vorwurfe zu machen. Er entnimmt darauf aus der Korrespondenz und den Telegrammen der Parteien, daß Gegenstand des Vertrages die Beseitigung des von der Beklagten wahrgenommenen Mangels, nämlich der Undichtheit des Kessels, gewesen ist; er berücksichtigt das Antwortschreiben der Klägerin vom 1. Mai 1880 auf das Begehren der Beklagten, daß ein Kesselschmied der ersteren die Arbeit ausführen solle, und er zieht hieraus den Schluß, daß nicht die Vollführung eines Werkes im ganzen versprochen sei, daß es sich bezüglich der zu bewirkenden Reparatur des Kessels um eine angedungene Arbeit im Sinne des §. 920 a. a. O. gehandelt habe, daß die Klägerin nur zur Verrichtung einer gewissen Arbeit gedungen, ihr nicht ein ganzes Werk in Haufsch und Vogen angedungen worden sei. Diese tatsächliche Feststellung entzieht sich der Nachprüfung in der Revisionsinstanz, und hat zur Folge, daß der Beklagten ein Rücktrittsrecht nach §. 947 a. a. O. nicht zugestanden werden kann, und sie die übertragene Arbeit, welche ausgeführt ist, zu vergüten hat.“ . . .